

Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie



Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung
und Energie, 80525 München

per E-Mail

Kreisverwaltungsbehörden
- untere Jagdbehörden -

nachrichtlich:
Regierungen
- höhere Jagdbehörden -

Telefon
089 2162-0

Telefax
089 2162-2760

E-Mail
jagd@stmwi.bayern.de

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom

Bitte bei Antwort angeben
Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom
StMWi-94-9800-3/17/4

München,
29.08.2025

Jagdrecht; Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Baye- rischen Jagdgesetzes vom 12. August 2025 betreffend Nil- und Rost- gänse

Anlage:

Gesetz- und Verordnungsblatt 2025, Ausgabe Nr. 16 (siehe S. 463)

Sehr geehrte Damen und Herren,

am **1. September 2025** tritt die Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes vom 12. August 2025 in Kraft. Diese nimmt Änderungen an Vorschriften zur Nilgans vor und trifft Regelungen zur neu ins Jagdrecht aufgenommenen Rostgans.

Bei der **Nilgans** handelt es sich um eine invasive gebietsfremde Art, die 2017 von der EU-Kommission in die sog. „Unionsliste“ nach Art. 4 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 aufgenommen wurde. Sie unterliegt in Bayern bereits dem Jagdrecht. Durch die Verordnung vom 12. August 2025 wird die bestehende Jagdzeit für Nilgänse auf eine ganziährige Jagdzeit ausgeweitet (§ 19 Abs. 1 Nr. 2 Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes (AVBayJG)). Im Hinblick auf die Invasivität der Art und der Notwendig-

Postanschrift
80525 München
Hausadresse
Prinzregentenstr. 28, 80538 München

Telefon
089 2162-0
Telefax
089 2162-2760

E-Mail
poststelle@stmwi.bayern.de
Internet
www.stmwi.bayern.de

Öffentliche Verkehrsmittel
U4, U5 (Lehel)
16, 100 (Nationalmuseum/
Haus der Kunst)

keit, deren weitere Ausbreitung auch durch Bejagung eindämmen zu können, wird die Nilgans in § 19 Abs. 1 Nr. 3 AVBayJG aufgenommen. Damit besteht für die Nilgans – ähnlich wie bei anderen invasiven gebietsfremden Arten (Waschbär, Marderhund) – kein Elterntierschutz nach § 28a Abs. 3 Hs. 2 i.V.m. § 22 Abs. 4 Satz 1 Bundesjagdgesetz (BJagdG).

Außerdem wird die **Rostgans** gemäß § 18 Nr. 2 AVBayJG dem Jagdrecht unterstellt. Nach Einschätzung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz bilden die in Bayern vorkommenden Rostgänse eine gebietsfremde (allochthone) Population, bei der mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann, dass diese auf natürlichem Weg selbst eingewandert ist. Insoweit unterfallen sie nicht den Maßgaben des allgemeinen oder besonderen Artenschutzes nach §§ 37 ff. Bundesnaturschutzgesetz. Vor diesem Hintergrund ist es gerechtfertigt, die vorkommenden Rostgänse in Bayern künftig zu bejagen. Für adulte Rostgänse wird in § 19 Abs. 3 Satz 2 AVBayJG eine Jagdzeit vom 1. September bis 28. Februar geregelt. Für Jungvögel der Rostgans wird außerdem eine ganzjährige Jagdzeit eingeführt.

Die Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes vom 12. August 2025 wurde im Gesetz- und Verordnungsblatt (Ausgabe Nr. 16, S. 463) veröffentlicht und tritt am 1. September 2025 in Kraft. Der Verordnungstext kann auf folgender Internetseite eingesehen werden: www.verkuendung-bayern.de/gvbl/2025-463/

Rostgänse sind bisher nicht in der **Streckenliste B** im [aktuellen Muster](#) als eigene Gänseart aufgelistet. Die Revierinhaber sollen daher im Jagdjahr 2025/26 erlegte oder als Fallwild aufgefundene Rostgänse unter „Sonst. Gänsearten“ eintragen, aber im Feld „Bemerkungen“ die konkrete Anzahl an Rostgänsen – entsprechend differenziert nach erlegt und Fallwild (Verkehrsunfall oder sonstige Ursache) – anzugeben.

Wir bitten darum, die örtliche Jägerschaft in geeigneter Weise zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Tim Schneider
Oberregierungsrat